



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.327
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1140/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern – Braucht es mehr Flexibilität für Wirtschaft, Tourismus und lebendige Innenstädte?

Das Einkaufs- und Freizeitverhalten der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Online-Shopping rund um die Uhr, flexible Arbeitszeitmodelle, Wochenendtourismus und ein wachsendes Bedürfnis nach spontanen Einkaufsmöglichkeiten prägen das neue Konsumverhalten.

Gleichzeitig kämpfen viele Städte und Dörfer im Kanton Bern mit zunehmendem Ladensterben und rückläufiger Besucherfrequenz – insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden. Dies steht im Kontrast zu Tankstellen- und Bahnhofsläden, die grosszügigere Öffnungszeiten geniessen und vom Kundenstrom profitieren. Besonders ausgeprägt ist diese Ungleichbehandlung in Ortschaften ohne grossen Bahnhof, wo es keine legalen Möglichkeiten für liberale Öffnungszeiten gibt – selbst wenn der Bedarf ausgewiesen wäre.

Inhaberinnen und Inhaber kleiner Läden könnten mit mehr Freiheiten gezielter auf lokale Kundenströme reagieren – etwa über Mittag, am Abend oder an Sonntagen. Zudem entstehen neue Erwerbsmodelle innerhalb von Familien, Partnerschaften oder Kleinteamen, in denen freiwilliges Personal mit flexiblen Arbeitszeiten mitwirkt – oft gegen Zulagen. Die heutige Gesetzgebung lässt diese Flexibilität kaum zu.

Im Ausland – z. B. in Italien – öffnen Läden je nach Tageszeit unterschiedlich: vor dem Mittagessen, danach geschlossen, später wieder offen – genau dann, wenn die Menschen unterwegs sind. Diese Eigenverantwortung fehlt im Kanton Bern weitgehend.

Zudem erlaubt das Bundesrecht liberalere Sonntagsöffnungen nur in anerkannten Tourismusgemeinden – und auch dort mit beschränktem Sortiment. Städte wie zum Beispiel Thun, Biel oder Bern, die ebenfalls stark vom Wochenend- und Eventtourismus profitieren, sind davon ausgeschlossen. Die Sortimentsvorgaben sind veraltet und wenig alltagsnah.

Ein gezielter Pilotversuch in einer Berner Stadt oder Region mit flexiblen Ladenöffnungszeiten könnte zeigen, ob solche Massnahmen zu einer Belebung der Innenstädte und einer Stärkung des stationären Gewerbes beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen kantonalen und bundesrechtlichen Normen sind die Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern geregelt?
2. Warum gelten für Tankstellen- und Bahnhofsläden grosszügigere Öffnungszeiten als für Verkaufsstellen in Innenstädten?
3. Wäre es rechtlich möglich, weitere Städte oder Gemeinden mit hohem Besucheraufkommen (z. B. Thun, Biel, Bern Altstadt) ebenfalls als Tourismusorte einzustufen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Sortimentsbeschränkung für touristische Verkaufsstellen im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit und wirtschaftliche Wirkung?
5. Welche Spielräume bestehen auf kantonaler Ebene, um inhabergeführten Läden mit oder ohne freiwilliges Personal flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen – z. B. abends, über Mittag oder an Sonntagen – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit einer interessierten Stadt oder Region einen Pilotversuch mit flexiblen Ladenöffnungszeiten zu prüfen und umzusetzen?
7. Welche volkswirtschaftlichen Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat bei einer partiellen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Hinblick auf den stationären Handel, die Belebung der Innenstädte, neue Erwerbsmodelle und die Vereinbarkeit von Arbeit und Konsumverhalten?

Antwort des Regierungsrates

Um ein Verkaufsgeschäft (mit Personal) öffnen zu können, müssen grundsätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es dem Personal gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) erlaubt sein, zu arbeiten. Zum anderen muss die kantonale Gesetzgebung zu den Ladenöffnungszeiten eine Öffnung des Verkaufsgeschäfts zulassen.

Während das Arbeitsgesetz in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt, obliegt den Kantonen die Gesetzgebung über die Ladenöffnungszeiten. Die Ladenöffnungszeiten gelten grundsätzlich für den ganzen Kanton. Ausnahmen bilden die so genannten Bahnnebenbetriebe. Unter diese Kategorie fallen die Bahnhofsläden. Auch für diverse andere Bereiche wie beispielsweise Tourismusorte, Tankstellenshops oder Bäckereien gelten über die ordentlichen Ladenöffnungszeiten hinausgehende, auf die bundesrechtlichen Arbeitsgesetzbestimmungen abgestimmte Öffnungszeiten.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen folgendermassen Stellung:

1. In welchen kantonalen und bundesrechtlichen Normen sind die Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern geregelt?

Die Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern sind – mit der erwähnten Ausnahme der Bahnnebenbetriebe gemäss Artikel 39 Eisenbahngesetz (SR 742.101) auf eidgenössischer Ebene – ausschliesslich im kantonalen Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1) geregelt. Das HGG bestimmt die generellen Öffnungszeiten für Detailhandelsgeschäfte und Verkaufsstände. Montag bis Freitag dürfen Geschäfte bis 20:00 Uhr und Samstag bis 17:00 Uhr offenhalten. An zwei öffentlichen Feiertagen pro Jahr, ausgenommen hohe kirchliche Feiertage, ist eine Öffnung von 10:00 bis 18:00 Uhr erlaubt. Ergänzend zum HGG gibt es die Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11), die bestimmte Aspekte der Ladenöffnungszeiten näher regelt und Ausnahmen von den generellen Regelungen vorsieht.

2. Warum gelten für Tankstellen- und Bahnhofsläden grosszügigere Öffnungszeiten als für Verkaufsstellen in Innenstädten?

Tankstellenshops und Bahnhofsläden profitieren von (bundesrechtlich im Arbeitsgesetz vorgegebenen) erweiterten Arbeitszeiten des Personals. Während Bahnhofsläden generell von den Ladenöffnungszeiten ausgenommen sind, entsprechen die Öffnungszeiten der Tankstellenshops weitestgehend den arbeitsrechtlichen Vorgaben des Bundes.

Bahnhöfe und Tankstellen sind wichtige Knotenpunkte für Reisende, die oft ausserhalb der regulären Geschäftszeiten unterwegs sind. Sie benötigen Zugang zu Lebensmitteln, Getränken, Zeitschriften und anderen Artikeln für ihre Reise. Viele Berufstätige nutzen Bahnhöfe, um vor oder nach der Arbeit einzukaufen. Längere Öffnungszeiten ermöglichen es ihnen, ihren Bedarf zu decken, ohne ihren Arbeitsplan ändern zu müssen. Tankstellen bieten Artikel an, die für Autofahrende relevant sind, wie Autozubehör, Reinigungsmittel und Snacks. Diese Artikel werden nicht nur während der regulären Geschäftszeiten, sondern auch zu anderen Zeiten benötigt.

3. Wäre es rechtlich möglich, weitere Städte oder Gemeinden mit hohem Besucheraufkommen (z. B. Thun, Biel, Bern Altstadt) ebenfalls als Tourismusorte einzustufen?

Grundsätzlich könnte der Kanton Bern weitere Städte oder Stadtteile unter die kantonalen Ladenöffnungszeiten für Tourismusorte stellen. Dies erachtet der Regierungsrat jedoch nur dann als sinnvoll, wenn die Städte oder Stadtteile auch bundes- bzw. arbeitsrechtlich als Tourismusorte gelten. Ansonsten dürfte zwar das Detailverkaufsgeschäft beispielsweise sonntags öffnen, jedoch wäre die Beschäftigung von Personal unzulässig.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 22. November 2023 eine Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) unter dem Titel «Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren» in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton Bern hat diesen Verordnungsentwurf grundsätzlich begrüsst. Bis heute hat der Bundesrat jedoch noch keine entsprechende Änderung der Verordnung beschlossen.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Sortimentsbeschränkung für touristische Verkaufsstellen im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit und wirtschaftliche Wirkung?

Die Sortimentsbeschränkungen gründen auf dem Umstand, dass die Sonderbestimmungen zu Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten, sowie Betrieben für Reisende und Tankstellenshops für eine spezifische Personengruppe (Reisende bzw. Touristen) vorgesehen sind und die Verkaufsgeschäfte daher nur reisenden- bzw. touristenspezifische Waren verkaufen dürfen. Die Sortimentsbeschränkungen können von den Betrieben problemlos umgesetzt werden und bieten

keine Vollzugsprobleme. Aufgrund der grossen Anzahl von Tankstellenshops und Bahnnebenbetrieben geht der Regierungsrat davon aus, dass letztere auch mit Sortimentsbeschränkungen profitabel betrieben werden können.

5. *Welche Spielräume bestehen auf kantonaler Ebene, um inhabergeführten Läden mit oder ohne freiwilliges Personal flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen – z. B. abends, über Mittag oder an Sonntagen – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen?*

Wie bereits ausgeführt, untersteht das (angestellte) Personal dem Arbeitsgesetz, unabhängig davon, ob es Arbeitseinsätze freiwillig leistet oder nicht. Daher beschränkt sich der Spielraum nur auf Läden, bei denen der Inhaber oder die Inhaberin alle Verkaufszeiten abdeckt, an denen Personal arbeitsrechtlich nicht arbeiten darf.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit einer interessierten Stadt oder Region einen Pilotversuch mit flexiblen Ladenöffnungszeiten zu prüfen und umzusetzen?*

Im Rahmen einer Versuchsverordnung¹ wurden die Ladenöffnungszeiten in der Berner Innenstadt vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an Samstagen und vor Feiertagen bis 18:00 Uhr verlängert (bisher 17:00 Uhr) und an Donnerstagen am Abendverkauf auf 21:00 Uhr verkürzt (bisher 22:00 Uhr).

Die Auswirkungen der veränderten Öffnungszeiten im Detailhandel wurden durch die Firma IC Infraconsult AG mittels Befragung der betroffenen Unternehmen, Beschäftigten und Stakeholder evaluiert. Dabei zeigte sich folgendes Bild:

- Rund ein Viertel der Unternehmen nutzt die neuen Ladenöffnungszeiten und schliesst ihr Geschäft an Samstagen zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr.
- Die verlängerten Öffnungszeiten am Samstag werden von einem Drittel der Unternehmen als positiv beurteilt; je ein weiteres Drittel beurteilt die verlängerten Öffnungszeiten als neutral oder als negativ. Bei den Beschäftigten fällt die negative Beurteilung mit über 80 Prozent wesentlich höher aus. Knapp 10 Prozent der Beschäftigten schätzen die neuen Öffnungszeiten positiv ein.
- Über die Hälfte der grösseren Unternehmen (mehr als 50 Mitarbeitende) beurteilen die neuen Öffnungszeiten an Samstagen positiv. Diese Unternehmen sind tendenziell dem Bereich «Warenhaus, Nahrungs-/Genussmittel, Versandhandel» zuzuordnen.
- Rund 20 Prozent der Unternehmen und 10 Prozent der Beschäftigten schätzen die Auswirkung auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden positiv ein. Für den grössten Teil der Unternehmen und Beschäftigten ist die Auswirkung auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden weder positiv noch negativ.

Die Evaluation des Pilotversuchs zeigt, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten nicht die erhofften Auswirkungen auf den Umsatz hat und dementsprechend von zwei Dritteln der Unternehmen als negativ oder neutral beurteilt wird. Eine Ausnahme bilden die Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden, bei denen die Hälfte die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten positiv beurteilt. Noch deutlicher ist das Bild bei den Beschäftigten, von denen nur knapp 10 Prozent die neuen Öffnungszeiten positiv beurteilen.

Bei diesem Ergebnis wäre eine Überführung der Ladenöffnungszeiten des Pilotversuchs ins HGG im Sinn einer dauerhaften Regelung kaum begründet und wohl politisch chancenlos. Diese Einschätzung teilen auch die Arbeitnehmerorganisationen und ein Teil der Arbeitgeberorganisationen.

¹ Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV)

Aufgrund der Eindeutigkeit der Ergebnisse aus der Befragung hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 27. August 2025 beschlossen, auf eine Revision des HGG zu verzichten.

7. Welche volkswirtschaftlichen Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat bei einer partiellen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Hinblick auf den stationären Handel, die Belebung der Innenstädte, neue Erwerbsmodelle und die Vereinbarkeit von Arbeit und Konsumverhalten?

Der Regierungsrat ist einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten grundsätzlich nicht abgeneigt. Die Ergebnisse der Evaluation der Versuchsverordnung in der Berner Innenstadt (vgl. dazu die Ausführungen zur Frage 6) zeigen jedoch, dass aktuell kein ausreichender Nutzen vorhanden ist.

Verteiler

– Grosser Rat